

Antrag

der Abg. Nico Weinmann und Julia Goll u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Auswirkungen der Tierschutz-Hundeverordnung auf Polizei und BOS und Situation der Hunde nach der Dienstzeit

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Hunde sich derzeit im Dienst von Polizei und Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) (bitte gegliedert nach Hunderasse, Funktion, ggf. Doppelfunktion, Hundestaffel, geplante Dienstzeit, Dienststelle und Organisation, der die Hunde jeweils angehören);
2. wie sich die Anzahl der Einsätze der Ziffer 1 erfragten Hunde in den letzten drei Jahren entwickelt hat (bitte gegliedert nach Art des Einsatzes und Hundestaffel);
3. wie sich die Erfolge der jeweiligen Diensthunde statistisch darstellen;
4. wie sich die Ausbildung für die Hunde und die jeweiligen Dienstherrn darstellt (bitte unter Angabe der einzelnen Ausbildungsstellen, der Kosten, der Ausbildungsdauer in Lehreinheiten und Anzahl der Teilnehmer hinsichtlich der Dienstherrn und der ausgebildeten Hunde im Berichtszeitraum);
5. ob und in welchem Umfang eine landeseigene Aufzucht erfolgt und wie viele Hunde auf dem freien Markt eingekauft werden;
6. in welchem Umfang und zu welchen Anlässen bei Diensthunden der Polizei und von BOS in Baden-Württemberg Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhaftes Mittel (unter Angabe der jeweiligen Mittel sowie der Ausbildung-, Trainings- oder Einsatzsituation und Anzahl der jeweils betroffenen Tiere) bis Ende 2021 eingesetzt wurden;

7. inwiefern Anpassungen beim Einsatz dieser Mittel im Hinblick auf die neue Tierschutz-Hundeverordnung vorgenommen wurden (bitte auch unter Angabe, ob Dienst- bzw. Schutzhunde deshalb nicht mehr eingesetzt werden);
8. ob und aus welchen Gründen sie die mittlerweile zurückgezogene Bundesratsinitiative des Landes Niedersachsens unterstützt bzw. nicht unterstützt hat, die auf eine Ausnahmegesetzgebung abzielte, nach der den diensthundeführenden Behörden bei der Ausbildung der Tiere weiterhin schmerzverursachende Methoden eingesetzt werden können sollten;
9. ob es ihrer Ansicht nach mit der Tierschutz-Hundeverordnung vereinbar ist, bei Diensthunden Stachelhalsbänder im Einsatzfall weiterhin einzusetzen;
10. ob und wie dies praktisch realisiert werden könnte, wenn ein Einsatz in Aus- und Fortbildung zukünftig unterbleibt.
11. wie viele Hunde sich derzeit im Ruhestand befinden (bitte unter Angabe der in Ziffer 1 benannten Kriterien und Gliederung ob es sich um einen regulären oder krankheitsbedingten Ruhestand handelt);
12. welche Erkenntnisse sie über den örtlichen Verbleib der in den Ruhestand getretenen Hunde hat (bitte unter Angabe des Anteils, der Hunde, die beim Dienstherrn verblieben sind und Unterkunftsorte derer, die nicht mehr vom Dienstherrn übernommen wurden ggf. Weitervermittlung);
13. wie sich die jährlichen Kosten für die Haltung der Hunde belaufen (bitte unter Angabe der einzelnen Posten und Angabe von unterschieden gegliedert nach Hunden im Dienst, Hunden im Ruhestand und Hunden im krankheitsbedingten Ruhestand, und unter Angabe, welche Kosten das Baden-Württemberg für diese trägt, ggf. welche das Land Baden-Württemberg an welche Organisationen fördert unter Benennung der Haushaltsposten);
14. inwiefern sie darüber hinaus Unterstützungsbedarf, insbesondere für Hunde im Ruhestand und erkrankte Hunde und deren Tierarztkosten sowie noch nicht in Ziffer 13 abgedeckten Posten in Betracht sieht.

4.4.2022

Weinmann, Goll, Dr. Rülke, Haußmann, Birnstock, Bonath, Brauer, Fischer, Haag, Heitlinger, Hoher, Dr. Jung, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Seit Januar 2022 gilt eine neue Tierschutz-Hundeverordnung, nach der es nun grundsätzlich verboten ist, bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Hunden Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhaftes Mittel zu verwenden. Dadurch müssen die Ausbildungs- und Trainingsmöglichkeiten für das Diensthundewesen bei der Polizei und anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben überdacht werden. Es ergeben sich außerdem auch Fragen im Hinblick auf den Einsatz der Schutzhunde. Die Bundesländer gehen derzeit dabei offenbar sehr unterschiedlich vor. Überdies erhoffen sich die Antragsteller dahingehend Informationen, inwiefern die Landesregierung auch in finanzieller Hinsicht der Verantwortung für Diensthunde nach ihrer Dienstzeit gerecht wird.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. April 2022 Nr. IM3-0141.5-249/8 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Benehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Hunde sich derzeit im Dienst von Polizei und Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) (bitte gegliedert nach Hunderasse, Funktion, ggf. Doppelfunktion, Hundestaffel, geplante Dienstzeit, Dienststelle und Organisation, der die Hunde jeweils angehören);

Zu 1.:

Nach Kenntnis der Landesregierung werden die Rettungshundestaffeln der im Bevölkerungsschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen in Baden-Württemberg von Ehrenamtlichen betrieben und deren Aufgaben mit durch die Organisationen ausgebildeten und geprüften, aber privat gehaltenen Hunden erfüllt. Die Rettungshunde sind keine Diensthunde analog der im Dienst der Polizei stehenden Polizeihunde. Hinsichtlich der privaten Rettungshunde können seitens der Landesregierung zu dieser und den nachfolgenden Fragestellungen keine Auskünfte erteilt werden.

Eine erfolgreiche polizeiliche Einsatzbewältigung ist maßgeblich von der inneren Organisation, den zu beachtenden einsatztaktischen Konzepten sowie den zur Verfügung stehenden Einsatzmitteln abhängig. Hierzu gehören auch Polizeihunde. Vor dem Hintergrund, dass durch einzelne der erbetenen Informationen Rückschlüsse auf das taktische Vorgehen der Polizei sowie die Wirkungsweise von Einsatzmitteln gezogen werden könnten, kann – im Kontext zu ähnlich gelagerten Fragestellungen – eine Auskunft in der erbetenen Tiefengliederung nicht erfolgen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass keine Altersgrenze definiert ist, die eine stichtagsbezogene Einstufung von Polizeihunden als inaktive Polizeihunde nach sich zieht. Die Einstufung erfolgt mit Blick auf das Erfordernis zur erfolgreichen Bewältigung polizeilicher Einsatzlagen und unter Berücksichtigung des Tierwohls. Maßgebliches Kriterium ist dabei die Beantwortung der Frage, ob das jeweilige Tier den spezifischen gesundheitlichen Anforderungen genügt, um den zu erwartenden Belastungen eines Polizeieinsatzes schadlos Stand zu halten.

Der landesweite Polizeihundebestand sowie die vorliegenden Qualifikationen ergeben sich aus der nachfolgenden Darstellung:

Rassen	Bestand zum 7. April 2022	Schutzhunde ohne Spezialfortbildung	Brandmittel-spürhunde	Banknoten-spürhunde	Leichen-spürhunde	Sprengstoff-spürhunde	Rauschgift-spürhunde	Personen-spürhunde
Belgische Schäferhunde	206	13	9	5	9	38	96	
Deutsche Schäferhunde	112	10	4	2	1	24	59	
Holländische Schäferhunde	11	2	1		2	3	2	
X-Mechelaar	8					1	3	
X-Herder	7				1	1	1	
Riesenschnautzer	6	1	1				1	
Bayerische Gebirgschweißhunde	4							4
Hannoversche Schweißhunde	3							3
Labrador Retriever	2							2
Mix	2				1	1	1	
Heideterrier	1							
Parson Jack Russel	1		1					
Gesamt:	363	26	16	7	14	68	163	9

Der dargestellte Gesamthundbestand (vgl. zweite Spalte) umfasst auch Polizeihunde, die sich derzeit in der Vorphase ihrer Fortbildung befinden und noch keine Qualifikation als Schutz- oder Spezialhund erworben haben. Die Polizei Baden-Württemberg verfolgt den Ansatz einer dualen Fortbildung. Polizeihunde werden demnach grundsätzlich als Schutzhunde mit Zusatzqualifikation als Spezialhund fortgebildet.

Im Ergebnis führt dies dazu, dass einzelne Polizeihunde eine Schutz- und eine oder mehrere Spezialhundefortbildungen (vgl. Spalten 4 bis 8) auf sich vereinen können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bildungsmaßnahmen im Bereich des Polizeihundewesens in Baden-Württemberg generell als Fortbildung (und nicht als Ausbildung) bezeichnet werden.

2. wie sich die Anzahl der Einsätze der Ziffer 1 erfragten Hunde in den letzten drei Jahren entwickelt hat (bitte gegliedert nach Art des Einsatzes und Hundestaffel);

3. wie sich die Erfolge der jeweiligen Diensthunde statistisch darstellen;

Zu 2. und 3.:

Polizeihunde bewähren sich tagtäglich bei der Bewältigung polizeilicher Aufgaben und sind in diesem Kontext weltweit im Einsatz. Schutz- und Spezialhunde sind für eine deliktsspezifisch möglichst breite und erfolgreiche Aufgabenwahrnehmung der Polizei ein unverzichtbares Einsatzmittel. Eine statistische Erhebung zur Erfolgskontrolle bei Spezial- und Personenspürhunden kann schon deshalb nicht erfolgen, da – sofern überhaupt verfügbar – technische Mittel zur Detektion anerkanntermaßen nicht die Effektivität und Treffergenauigkeit tierischer Sinnesorgane erreichen. Um beeinflussende Faktoren im Rahmen eines Spezial- oder Personenspürhundeeinsatzes möglichst auszuschließen, kann einzelfallabhängig eine Überprüfung durch einen zweiten Polizeihund erfolgen. Auch im Bereich des Schutzhundeeinsatzes bilden Mensch und Polizeihund eine bis dato unersetzbare Einheit, deren alleinige Präsenz häufig zu einer Beruhigung kritischer Situationen beitragen kann.

Die Entwicklung des Einsatzes von Polizeihunden stellt sich in den zurückliegenden drei Jahren wie folgt dar:

Spezifikation der Polizeihunde	Anzahl der landesweiten Einsätze 2019	Anzahl der landesweiten Einsätze 2020	Anzahl der landesweiten Einsätze 2021
Schutzhunde	15.974	17.447	15.897
Brandmittelspürhunde	160	168	93
Banknotenspürhunde	ab 2021 im Einsatz		87
Leichenspürhunde	136	85	131
Personenspürhunde	417	269	249
Rauschgiftspürhunde	3.619	3.997	3.790
Sprengstoffspürhunde	596	468	482

4. wie sich die Ausbildung für die Hunde und die jeweiligen Dienstherrn darstellt (bitte unter Angabe der einzelnen Ausbildungsstellen, der Kosten, der Ausbildungsdauer in Lehreinheiten und Anzahl der Teilnehmer hinsichtlich der Dienstherrn und der ausgebildeten Hunde im Berichtszeitraum);

Zu 4.:

Die Fortbildung sämtlicher Polizeihunde in Baden-Württemberg richtet sich nach den Fortbildungskonzeptionen „Polizeihundewesen“ und „Personenspürhundeführerteam“. Die im Rahmen der jeweiligen Fortbildung vorgeschriebenen Prüfungen richten sich nach den Richtlinien zur Durchführung von Prüfungen im Polizeihundewesen der Polizei des Landes Baden-Württemberg und zur Durch-

führung der Prüfungen im Personenspürhundewesen der Polizei des Landes Baden-Württemberg.

Da die Änderungen in § 2 Abs. 5 der Tierschutzhundeverordnung hinsichtlich des „Verbots der Verwendung von Stachelhalsbändern in der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Hunden“ bedingt durch die abweichenden Anforderungen an die Hunde im Rahmen des polizeilichen Einsatzgeschehens keinerlei Auswirkung auf das Personenspürhundewesen haben, beziehen sich die nachfolgenden Erläuterungen ausschließlich auf die Fortbildung im allgemeinen Polizeihundewesen für Schutz- und Spezialhunde.

Die Fortbildung der Polizeihunde erfolgt in einer Kombination aus Theorie und Praxis.

Die Vermittlung erster grundlegender Inhalte an die „Teams“, bestehend aus Polizeihund und Polizeihundeführerin bzw. Polizeihundeführer, erfolgt zunächst dezentral durch die jeweiligen Fortbildungsleiter der 13 regionalen Polizeihundeführerstaffeln an deren jeweiligem Standort. Im Weiteren erfolgen die spezifischen Fortbildungen am Trainings- und Kompetenzzentrum Polizeihundeführer beim Polizeipräsidium Einsatz. Auch sog. organisationspezifische Trainings zum Erhalt der Einsatzfähigkeit werden dezentral und bedarfsorientiert bei den jeweiligen Polizeihundeführerstaffeln durchgeführt.

Die Fortbildung zum Schutzhundeführerteam sowie die Fortbildung zum Spezialhundeführerteam erfolgen im Weiteren zentral beim Trainings- und Kompetenzzentrum Polizeihundeführer des Polizeipräsidiiums Einsatz. Optional besteht die Möglichkeit, das Grundseminar im Hinblick auf die Qualifikation zum Schutzhundeführerteam bei einer Polizeihundeführerstaffel zu absolvieren. Der zeitliche Aufwand und der Ablauf der Fortbildungen kann den nachfolgenden Darstellungen entnommen werden:

Fortbildung zum Schutzhundeführerteam	55 Arbeitstage
Modul A	20 Arbeitstage
Modul B	15 Arbeitstage
Modul C	20 Arbeitstage
Fortbildungen zum Spezialhundeführerteam	
<i>Rauschgift-, Brandmittel-, Blut- und Leichenspürhundeführerteam</i>	<i>45 Arbeitstage</i>
Modul A	20 Arbeitstage
Modul B	25 Arbeitstage
Sprengstoffspürhundeführerteam	55 Arbeitstage
Modul A	20 Arbeitstage
Modul B	20 Arbeitstage
Modul C	15 Arbeitstage

Im Verlaufe des Jahres 2021 fanden beim Trainings- und Kompetenzzentrum Polizeihundeführer des Polizeipräsidiiums Einsatz 18 Seminare statt, bei welchen insgesamt 112 Hunde zu polizeilichen Schutz- oder Spezialhunden fortgebildet wurden.

Dabei entstanden über die ohnehin laufenden Personal- und Sachkosten hinausgehende Fortbildungskosten in Höhe von 67 296 Euro. Hiervon entfielen 48 186 Euro auf den Kauf von Konditionierungsstoffen.

5. ob und in welchem Umfang eine landeseigene Aufzucht erfolgt und wie viele Hunde auf dem freien Markt eingekauft werden;

Zu 5.:

Die Polizei Baden-Württemberg erwirbt potenzielle Polizeihunde am freien Markt. Im Jahr 2021 wurden 55 Tiere angekauft. Eine polizeieigene Zucht erfolgt nicht.

6. in welchem Umfang und zu welchen Anlässen bei Diensthunden der Polizei und von BOS in Baden-Württemberg Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhaftige Mittel (unter Angabe der jeweiligen Mittel sowie der Ausbildung-, Trainings- oder Einsatzsituation und Anzahl der jeweils betroffenen Tiere) bis Ende 2021 eingesetzt wurden;

Zu 6.:

Zu den nicht zur Polizei gehörenden Hunden der BOS wird auf die Antwort zu Ziffer 1 verwiesen.

Stachelhalsbänder wurden in der Polizei unter Berücksichtigung der jeweils geltenden tierschutzrechtlichen Vorschriften individuell und bedarfsorientiert im Rahmen des Einsatzes und der Fortbildung verwendet, um Diensthunde zu kontrollieren bzw. sie an die zu erwartenden einsatzspezifischen Belastungen zu gewöhnen.

Andere für die Hunde schmerzhaftige Mittel (bspw. Gliederhalsbänder) wurden analog dem Stachelhalsband eingesetzt, wobei in diesem Zusammenhang bislang keine klare gesetzliche Definition existiert.

Entsprechend der aktuell geltenden Weisung des Innenministeriums-Landespolizeipräsidiums sind unter „schmerzhaftige Mittel“ sämtliche Mittel zu subsumieren, die nach ihrer objektiven Beschaffenheit und der konkreten Art der Verwendung im Einzelfall dazu geeignet sind, einem Hund Schmerzen zuzufügen.

Aversive Mittel gleich welcher Art, sprich Mittel, die einen mindestens unangenehmen Reiz auf den Hund ausüben, bei ihm eine starke Abneigung, einen Schreck, Schmerzen oder Angst hervorrufen, wurden und werden in Baden-Württemberg immer nur als letztes Mittel im Rahmen des Einsatzes und der Fortbildung von Polizeihunden eingesetzt. Das Maß der Einwirkung wird durch ein strukturiertes, vorangegangenes Training auf ein absolutes Minimum reduziert.

Eine Dokumentation betreffend den Einsatz schmerzhafter Mittel findet nicht statt.

7. inwiefern Anpassungen beim Einsatz dieser Mittel im Hinblick auf die neue Tierschutz-Hundeverordnung vorgenommen wurden (bitte auch unter Angabe, ob Dienst- bzw. Schutzhunde deshalb nicht mehr eingesetzt werden);

10. ob und wie dies praktisch realisiert werden könnte, wenn ein Einsatz in Aus- und Fortbildung zukünftig unterbleibt.

Zu 7. und 10.:

Seit dem Inkrafttreten der Änderungen in der Tierschutz-Hundeverordnung zum 1. Januar 2022 wird bei der zentralen und dezentralen Fortbildung von Polizeihunden in Baden-Württemberg auf die Verwendung von Stachelhalsbändern und anderen für die Hunde schmerzhaften Mitteln verzichtet.

Vor dem Hintergrund, dass sich gegenwärtig bundesweit verschiedene Fachgremien der Innenministerkonferenz u. a. mit den möglichen Auswirkungen eines Verzichts auf Stachelhalsbänder befassen, kann aktuell noch keine belastbare Aussage zur Effektivität denkbarer Kompensationsmaßnahmen sowie zu den daraus resultierenden Auswirkungen getroffen werden. Allerdings muss nach dem bisherigen

Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass perspektivisch, insbesondere im Zusammenhang mit der Schutzhundefortbildung, deutliche Problemstellungen auftreten werden. So besteht beispielsweise die Möglichkeit, dass einzelne Schutzhunde aufgrund der für ihre Aufgabe notwendigen natürlichen, intrinsischen Motivation im Beute-/Jagdverhalten bei bestimmten Einsatzlagen nicht mehr regelbar sein und zur polizeilichen Aufgabenerfüllung nicht bzw. nur noch bedingt herangezogen werden könnten.

8. ob und aus welchen Gründen sie die mittlerweile zurückgezogene Bundesratsinitiative des Landes Niedersachsen unterstützt bzw. nicht unterstützt hat, die auf eine Ausnahmevorschrift abzielte, nach der den diensthundeführenden Behörden bei der Ausbildung der Tiere weiterhin schmerzverursachende Methoden eingesetzt werden können sollten;

Zu 8.:

Der Bundesrat fasste sich in seiner 1 014. Sitzung am 17. Dezember 2021 unter Tagesordnungspunkt 37 mit einem Antrag des Landes Niedersachsen zur Änderung des Tierschutzgesetzes (Drucksache 838/21). Ausschussberatungen im Zusammenhang mit der Vorlage hatten zum genannten Zeitpunkt noch nicht stattgefunden, jedoch wurde seitens des Landes Niedersachsen die sofortige Sachentscheidung beantragt.

Seitens des Bundesrates wurde im Rahmen der 1 014. Sitzung zunächst nur darüber entschieden, ob eine sofortige Sachentscheidung erfolgen soll.

Seitens des Bundesrates wurde die sofortige Sachentscheidung mit deutlicher Mehrheit abgelehnt, die Landesregierung von Baden-Württemberg enthielt sich im Rahmen der Abstimmung. In der Folge wurde die Vorlage zur weiteren Beratung federführend an den Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz und sowie mitberatend an den Ausschuss für innere Angelegenheiten verwiesen.

Auf Wunsch Niedersachsens wird der Antrag nicht weiter behandelt. Dieser zielte darauf ab, für die „behördliche Diensthundeausbildung“ das Verbot der Beibringung „erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier“ (vgl. § 3 Satz 1 Nr. 5 TierSchG) außer Kraft zu setzen, sofern der zugrundeliegende Reiz nur kurzfristig ist. Eine derartig weitreichende Ermächtigungsgrundlage zur Beibringung von Strafreizen, die sogar erhebliche Leiden und Schäden für Hunde zur Folge haben dürften, widerspricht dem Interesse der Landesregierung und ihrer diensthundehaltenden Stellen.

Der Einsatz von Hunden für menschliche Belange ist generell kritisch mit tierschutzrechtlichen Aspekten abzuwägen. Der Tierschutzgedanke ist daher zentraler Bestandteil der Fortbildung, sowie beim Einsatz von Diensthunden.

Die Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (Tierschutzreferenten der Länder) hat sich am 13. Januar 2022 auf Bitte des Bundesverteidigungsministeriums mit den aktuellen Fragen zum § 2 Absatz 5 der Tierschutz-Hundeverordnung befasst. Zur Klärung offener Fragen wurde eine Projektgruppe beauftragt, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Diensthunde führenden Einrichtungen eine Position bzw. einen eigenen Vorschlag für eine Ausnahmeregelung in der Tierschutz-Hundeverordnung zu erarbeiten. Der Auftrag zielt dabei auch wesentlich auf die konkrete Auslegung des Begriffs „andere für die Hunde schmerzhaft Mittel“ ab. Die Beratungen sind noch nicht abgeschlossen. Sofern die AG Tierschutz auf Grundlage der Ergebnisse eine Empfehlung beschließen sollte, würde diese an das für das Tierschutzrecht zuständige Bundesministerium (BMEL) weitergegeben.

9. ob es ihrer Ansicht nach mit der Tierschutz-Hundeverordnung vereinbar ist, bei Diensthunden Stachelhalsbänder im Einsatzfall weiterhin einzusetzen;

Zu 9.:

Die Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung ist zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten (BGBl I 2021 S. 4910). Der neu eingefügte § 2 Abs. 5 lautet:

„(5) Es ist verboten, bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Hunden Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhaft Mittel zu verwenden.“

Die Frage zielt auf den Einsatzfall ab. Dieser ist im Wortlaut des § 2 Abs. 5 nicht genannt. Damit ist der Einsatz von Stachelhalsbändern oder anderen für die Hunde schmerzhaften Mitteln in entsprechenden Fällen nicht ausdrücklich verboten. Bezüglich des Zufügens von Schmerzen, Leiden oder Schäden sind allgemein die Regelungen des § 1 Satz 2 sowie der §§ 17 und 18 des Tierschutzgesetzes zu beachten. Somit muss ein vernünftiger Grund vorliegen und der Einsatz muss erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein.

11. wie viele Hunde sich derzeit im Ruhestand befinden (bitte unter Angabe der in Ziffer 1 benannten Kriterien und Gliederung ob es sich um einen regulären oder krankheitsbedingten Ruhestand handelt);

Zu 11.:

Die Anzahl der inaktiven Polizeihunde sowie deren Qualifikation ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Rassen	Bestand zum 7.4.2022	Schutzhunde ohne Spezialfortbildung	Brandmittel-spürhunde	Banknoten-spürhunde	Leichen-spürhunde	Sprengstoff-spürhunde	Rauschgift-spürhunde	Personen-spürhunde
Belgische Schäferhunde	47	2	2		2	14	27	
Deutsche Schäferhunde	43	8	2		2	12	19	
X-Herder	4						4	
Mix	2				1		1	
Holländischer Schäferhund	1					1		
Parson Jack Russel	1						1	
Bayerischer Gebirgs-schweißhund	1							1
Gesamt:	99	10	4		5	27	52	1

Durch die polizeihundehaltenden Dienststellen erfolgt keine Differenzierung der maßgeblichen Gründe, die zu einer Einstufung als inaktiver Polizeihund führten.

12. welche Erkenntnisse sie über den örtlichen Verbleib der in den Ruhestand getretenen Hunde hat (bitte unter Angabe des Anteils, der Hunde, die beim Dienstherrn verblieben sind und Unterkunftsorte derer, die nicht mehr vom Dienstherrn übernommen wurden ggf. Weitervermittlung);

Zu 12.:

Mit Stand 7. April 2022 zählten die polizeihundehaltenden Dienststellen landesweit 99 inaktive Polizeihunde. Davon wurden 80 durch Polizeihundeführerinnen bzw. Polizeihundeführer (auch ehemalige bzw. pensionierte) und 18 durch Dritte betreut. In einem Fall erfolgt eine Betreuung in einer polizeieigenen Zwingeranlage.

13. wie sich die jährlichen Kosten für die Haltung der Hunde belaufen (bitte unter Angabe der einzelnen Posten und Angabe von unterschieden gegliedert nach Hunden im Dienst, Hunden im Ruhestand und Hunden im krankheitsbedingten Ruhestand, und unter Angabe, welche Kosten das Baden-Württemberg für diese trägt, ggf. welche das Land Baden-Württemberg an welche Organisationen fördert unter Benennung der Haushaltsposten);

14. inwiefern sie darüber hinaus Unterstützungsbedarf, insbesondere für Hunde im Ruhestand und erkrankte Hunde und deren Tierarztkosten sowie noch nicht in Ziffer 13 abgedeckten Posten in Betracht sieht.

Zu 13. und 14.:

Die Polizei Baden-Württemberg unterscheidet zwischen aktiven Polizeihunden und inaktiven Polizeihunden (sogenannten Pensionshunden). Innerhalb der Gruppe der Pensionshunde erfolgt keine weitere Differenzierung zwischen krankheits- oder altersbedingt inaktiven Polizeihunden.

Unter Berücksichtigung der unter Ziffer 1 erfragten Informationen sind aus der folgenden landesweiten Übersicht die im Jahr 2021 tatsächlich angefallenen Kosten ersichtlich:

Ausgaben für Diensthunde (aktive Hunde und Pensionshunde)	2021
Ausgaben Zugang Hund	98 630,00 €
Abzüglich Erlöse Abgang Hund	-14 751,00 €
Ausgaben sonstige Gegenstände (z. B. Hundezwinger, Hundeboxen)	51 480,00 €
Verbrauchsmaterial	11 835,00 €
Futtermittel inkl. monatliche Aufwandsentschädigung	363 127,00 €
Zwingerkosten	10 556,00 €
Sonstiges	39 600,00 €
Tierarztkosten	281 509,00 €
Summe	841 986,00 €

Unter den genannten Positionen erfolgt lediglich hinsichtlich der Tierarztkosten eine explizite Unterscheidung zwischen aktiven Polizeihunden und Pensionshunden:

Tierarztkosten	2021
Tierarztkosten für aktive Hunde	257 385,00 €
Tierarztkosten für Pensionshunde	24 124,00 €
Summe	281 509,00 €

Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer erhalten auf der Grundlage der Führungs- und Einsatzanordnung für das Polizeihundewesen der Polizei (FEA Polizeihundewesen) vom 19. Februar 2008 für die Betreuung eines aktiven Polizeihundes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 75 Euro. Für die Pflege eines zweiten aktiven Polizeihundes im gleichen Haushalt erhalten Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer monatlich weitere 37,50 Euro. Für die Haltung und Pflege eines inaktiven Polizeihundes werden monatlich 35 Euro als Aufwandsentschädigung vergütet.

Darüber hinaus werden seit dem 1. Januar 2021 – im Vorgriff auf eine Regelung in der aktuell noch in Ausarbeitung befindlichen Fortschreibung der FEA Polizeihundewesen – die Tierarztkosten für inaktive Hunde durch die polizeihundehaltenden Dienststellen übernommen. Weiterhin ist im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der FEA Polizeihundewesen beabsichtigt, den monatlichen Vergütungssatz für aktive Polizeihunde auf 100 Euro und für den aktiven Zweithund auf 50 Euro anzuheben.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär